

GERARD-RENÉ DE GROOT

Rechtsvergleichung als Kerntätigkeit bei der Übersetzung juristischer Terminologie

Übersetzungsfehler können schlimme Folgen haben. In der Zeitschrift „Art Newsletter“ von August 2000 erschien die Nachricht, dass die Zerstörung des berühmten Klosters Monte Cassino im Zweiten Weltkrieg vermutlich auf einen Übersetzungsfehler zurückzuführen ist.

Der amerikanische Geheimdienst hatte Teile eines deutschen Telefongesprächs über Monte Cassino abgehört, in dem auf die Frage „Wo ist der Abt?“ die Antwort gegeben wurde: „Der Abt ist bei den Mönchen in Monte Cassino“. Der Geheimdienst glaubte, dass es sich um eine militärische Information handele und dass „Abt“ eine Abkürzung des deutschen Wortes „Abteilung“ sei und vermutete deshalb, dass sich eine Abteilung der deutschen Armee in Monte Cassino aufhielt. Folge war die völlige Zerstörung des berühmten mittelalterlichen Klosters.

Gott sei Dank haben nicht alle Übersetzungsfehler solche verheerenden Folgen. Sonst gäbe es apokalyptische Verhältnisse, denn Übersetzungsfehler sind keineswegs selten. Recht häufig ist dies der Fall, wenn juristische Texte zu übersetzen sind. Das Übersetzen juristischer Texte ist besonders schwierig, weil die juristische Terminologie systemgebunden ist; dadurch ist die Vernetzung juristischer Termini im Rechtssystem außerordentlich stark. Wenn man mit lediglich allgemeinen sprachlichen Kenntnissen solche Texte zu übersetzen versucht, sind gravierende Fehler so gut wie sicher. Die Wahrscheinlichkeit, dass der Zieltext (die Übersetzung) als sehr mangelhaft einzustufen ist, ist außerordentlich groß. So sah ich einmal in der deutschen Übersetzung eines Briefes eines niederländischen Anwalts „ontbinding van een overeenkomst“ (Auflösung eines Vertrages) – offensichtlich etymologisch inspiriert – übersetzt als „Entbindung eines Übereinkünftes“. Solche Ergebnisse verhindern die effektive Kommunikation mit deutschsprachigen Kollegen. So etwas fördert nur die Lachmuskulatur.

I. Thesen zur Übersetzung juristischer Terminologie

Was muss man sich bei der Übersetzung juristischer Texte vor Augen halten?

1. Wesentlich ist, sich ständig bewusst zu machen, dass das Übersetzen juristischer Terminologie Rechtsvergleichung ist.

Bei der Übersetzung juristischer Terminologie muss zunächst die Bedeutung des zu übersetzenden Begriffs in dem mit der Ausgangssprache verbundenen Rechtssystem (Ausgangsrechtssystem) festgestellt werden. Daraufhin muss versucht werden, in dem mit der Zielsprache verbundenen Rechtssystem (Zielrechtssystem) einen Terminus mit der ‚gleichen‘ Bedeutung zu finden: Dieser Vorgang ist Rechtsvergleichung. Selbstverständlich muss die Bedeutung des Ausgangsbegriffs sehr sorgfältig festgestellt werden. Man muss sehr genau überprüfen, was im Ausgangstext steht. Manchmal geschieht dies nicht ausreichend gründlich und infolgedessen sucht man im Zielrechtssystem auch nach einem falschen Äquivalent. Einige Beispiele sollen diese These erläutern:

Beispiel I:

Art. 729 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches lautet:¹

„Fahrradbesitz geht, trotz Verlust des Besitzes, erst dadurch unter, dass der Eigentümer sein Recht aufgibt, oder dass in der Folge ein anderer das Eigentum erwirbt.“

In einer englischen Übersetzung² lautet diese Vorschrift:

„The ownership of a chattel is not destroyed by loss of possession, provided the owner has not abandoned his right to it or the chattel has not been acquired by a third person.“

Offensichtlich haben die Übersetzer nicht ausreichend genau untersucht, was hier „geht unter“ bedeutet und haben es deshalb auf der Grundlage allgemeinsprachlicher Kenntnisse – vollkommen falsch – mit „destroyed“ übersetzt.

Beispiel II:

Im griechischen Staatsangehörigkeitsgesetz wird mehrfach das Wort „homogenis“ verwendet. Dies ist u. a. der Fall in Art. 5, wo bestimmt wird, dass ein im Ausland lebender „homogenis“, der ohne oder unbekannter Staatsangehörigkeit ist, als Grieche anerkannt werden kann, wenn er sich als Grieche verhält und das Alter von 21 Jahren erreicht hat. Er muss dazu bei dem für seinen Wohnsitz zuständigen griechischen Konsulat einen Antrag stellen. Was bedeutet nun „homogenis“? In einer niederländischen Übersetzung dieses Gesetzes³ wurde dieses Wort übersetzt mit „een persoon van Griekse afstamming“, auf deutsch: „eine Person griechischer Abstammung“. In eini-

¹ Vgl. § 959 BGB: „Eine bewegliche Sache wird herrenlos, wenn der Eigentümer in der Absicht, auf das Eigentum zu verzichten, den Besitz der Sache aufgibt.“ Eine Bestimmung, deren Formulierung eindeutig nicht geschlechtergerecht ist.

² Williams, Ivy/Wyler Siegfried/Wyler, Barbara: The Swiss Civil Code. English Version. Zürich (ReMaK) 1987.

³ In: Nationaliteitswetgeving. Loseblattausgabe. VUGA, 's-Gravenhage.

gen Artikeln des übersetzten Textes fiel zunächst gar nicht auf, dass dies falsch, jedenfalls sehr ungenau war. Man bekam den Eindruck, dass die betreffenden Personen die griechische Staatsangehörigkeit früher einmal besessen, aber später verloren hatten, also „ehemalige griechische Staatsangehörige“ sind. Die Interpretation, dass es sich um nicht-griechische Kinder griechischer Eltern handeln könnte, schied nämlich aus, da nach griechischem Staatsangehörigkeitsrecht die griechische Staatsangehörigkeit von allen Kindern griechischer Staatsangehörigen durch Abstammung (*iure sanguinis*) erworben wird. Seltsam erschien dann aber eine Vorschrift (Art. 29), in der die Rede ist von „homogenis“, die in Griechenland geboren worden waren, aber ihre durch Geburt erworbene griechische Staatsangehörigkeit verloren hatten. Dies wäre dann selbstverständlich entweder tautologisch oder in irgendeiner Hinsicht falsch.

Als ich einmal mit dieser Vorschrift konfrontiert wurde und die niederländische Übersetzung mit einer deutschen Übersetzung des gleichen Textes verglich⁴ stellte sich heraus, dass tatsächlich ein Fehler gemacht worden war. „Homogenis“ ist jemand, der ethnischer Grieche ist (also jemand griechischen Volkstums), und für solche ethnischen Griechen sieht das griechische Staatsangehörigkeitsgesetz diverse Vergünstigungen vor. Der Übersetzer hatte offensichtlich diese Kenntnisse nicht und verstand deshalb den Ausgangstext nicht. Die Übersetzung konnte schon deshalb nicht korrekt werden.

Ein sehr gutes Verständnis der Terminologie des Ausgangstextes ist also unerlässlich. Wenn auch nur die geringste Unsicherheit besteht, muss anhand von Gesetzestexten, Lexika und juristischen Kommentaren die genaue Bedeutung eines Ausgangsbegriffes überprüft werden. Unterlässt man dies, kann man jede Übersetzung nur als abenteuerlich bezeichnen.

Leider werden sehr häufig bereits in dieser Phase Fehler gemacht. Sogar die beste Übersetzungsstrategie hilft dann nicht mehr. Jede Übersetzung erfordert ein eingehendes und genaues Verständnis des Ausgangstextes.

2. Es muss grundsätzlich aus einer Rechtssprache in eine andere Rechtssprache (und nicht in die umgangssprachliche Terminologie der Zielsprache) übersetzt werden.

Der Inhalt des Ausgangstextes muss also genauestens analysiert werden. Dabei muss man den *juristischen* Inhalt der Begriffe ermitteln. Man übersetzt also aus einer *Rechtssprache*, nicht aus der *Umgangssprache*. Nicht die allgemeinsprachliche Bedeutung eines Wortes muss übersetzt werden, sondern der *juristische* Inhalt.

⁴ In: Bergmann/Ferid: Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht. Loseblattausgabe. Frankfurt am Main.

Dieser Inhalt muss in der Zielsprache dann anschließend auch nicht in der Umgangsterminologie der Allgemeinsprache ausgedrückt werden, sondern wiederum in der *Rechtssprache*.

Auch hierbei muss man wieder sorgfältig arbeiten. Besonders vorsichtig sollte man sein, wenn es in der Zielsprache Wörter gibt, die etymologisch den zu übersetzenden Wörtern der Ausgangssprache entsprechen. Sie als Übersetzungen der Ausgangstermini zu verwenden, ist verführerisch, es ist aber unbedingt notwendig, vorher deren Inhalt genauestens zu überprüfen. Regelmäßig stellt sich dann heraus, dass es doch dermaßen wesentliche inhaltliche Unterschiede gibt, dass es unverantwortlich wäre, die betreffenden Wörter als Übersetzungen zu benutzen.

Auch hier sollen wieder einige Beispiele gegeben werden.

Beispiel I:

Wie muss „Anerkennung der Vaterschaft“ ins Portugiesische übersetzt werden? Wenn man auf umgangssprachlicher Ebene übersetzt, läge „reconhecimento de paternidade“ auf der Hand. Diese Übersetzung ist jedoch abzulehnen. Wenn man das portugiesische Zivilgesetzbuch studiert, stellt sich heraus, dass es zwei Arten der „reconhecimento de paternidade“ gibt: „perfilhação“ und „decisão judicial em accção de investigação“. Die Anerkennung der Vaterschaft ist eindeutig die „perfilhação“ (siehe Art. 1847 ff. Código civil português).

Beispiel II:

Der niederländische Terminus „nationaliteit“ kann weder im Deutschen mit „Nationalität“ noch im Italienischen mit „nazionalità“⁵ noch im Schwedischen mit „nationalitet“ wiedergegeben werden, weil letztere Begriffe die ethnische Zugehörigkeit zu einem Volke bezeichnen, während in der niederländischen Rechtssprache dieser Terminus die formelle Beziehung zwischen einer Person und dem Staat bezeichnet (wie übrigens auch englisch „nationality“, französisch „nationalité“, portugiesisch „nacionalidade“ und spanisch „nacionalidad“). „Nationaliteit“ (und das Gleiche gilt für den betreffenden englischen, französischen, portugiesischen und spanischen Terminus) ist deshalb in den genannten Sprachen zu übersetzen mit „Staatsangehörigkeit“, beziehungsweise „cittadinanza“ und „medborgerskap“.

3. Juristische Terminologie ist systemgebunden. Dies verursacht erhebliche Komplikationen. Innerhalb einer bestimmten Sprache gibt es häufig nicht nur eine, sondern mehrere Rechtssprachen. Innerhalb einer jeden Sprache

⁵ So aber vollkommen falsch Tortura, Giovanni: Dizionario giuridico/ Dictionnaire juridique. Italiano-Francese/ Français-Italien. 3. Auflage. der *nationalité acquise/ d'origine* übersetzt mit *nazionalità acquisita/d'origine*.

gibt es eben so viele Rechtssprachen, wie es Rechtssysteme gibt, in denen die betreffende Sprache Rechtssprache ist.

Deshalb gibt es u. a. innerhalb der deutschen Sprache mehrere Rechtssprachen. Deutsch ist ja bekanntlich Rechtssprache in der Bundesrepublik Deutschland, in Österreich, in der Schweiz, in Liechtenstein, aber auch in Belgien und Italien. Weiter müssen wir in Betracht ziehen, dass Deutsch auch eine Amtssprache der Europäischen Union ist, was zu zusätzlichen Komplikationen führt.

Auch die niederländische Sprache wird in mindestens fünf unterschiedlichen Rechtssystemen als Rechtssprache verwendet (in den Niederlanden, auf den Niederländischen Antillen, in Aruba, Belgien und Surinam) und ist zusätzlich Amtssprache der Europäischen Union.

4. Wenn innerhalb der Zielsprache mehrere Rechtssprachen existieren, ist es notwendig zu entscheiden, in welche Zielrechtssprache übersetzt werden soll.

Muss man z. B. aus der niederländischen Sprache ins Deutsche übersetzen, dann muss man entscheiden, ob man zu übersetzen hat in die deutsche Rechtssprache Belgiens, Deutschlands, Italiens, Liechtensteins, Österreichs oder der Schweiz.

Selbstverständlich gibt es viele Ähnlichkeiten zwischen diesen Rechtssprachen, aber auch beachtliche Unterschiede, und gerade diese Unterschiede verursachen Schwierigkeiten, wenn man das eben formulierte Prinzip („Wähle eine bestimmte Rechtssprache innerhalb der Zielsprache“) nicht beachtet.

Beispiel I:

Wenn man den niederländischen Terminus „Commissaris der Koningin“ (wörtlich übersetzt: „Kommissar der Königin“) ins Deutsche übersetzen muss, wäre ein mögliches Äquivalent in der Rechtsterminologie Deutschlands: „Regierungspräsident“, in der Terminologie Österreichs käme aber möglicherweise „Landeshauptmann“ eher in Betracht.

Beispiel II:

Oben wurde betont, dass der niederländische Terminus „nationaliteit“ im Deutschen mit „Staatsangehörigkeit“ wiederzugeben ist. Dies gilt für eine Übersetzung in die deutsche Rechtssprache der Bundesrepublik Deutschland. Übersetzt man für ein österreichisches Publikum, dann wäre die Übersetzung mit „Staatsbürgerschaft“ angemessen.

Wenn die Ausgangssprache in mehreren Rechtssystemen als Rechtssprache fungiert, muss man auch bei der Analyse des Ausgangstextes genauestens darauf achten, in der Terminologie welchen Rechtssystems der Ausgangstext

formuliert ist. Sonst können wieder Fehlinterpretationen auftreten. Wenn z. B. in einem aus Belgien stammenden niederländischen Text über Insolvenzrecht die Rede ist von „gerechtelijk akkoord“ („concordat judiciaire“), bedeutet dies, dass der Schuldner im Rahmen eines Vergleichsverfahrens zur Abwendung eines Konkurses einen Aufschub seiner Zahlungsverpflichtungen bekommt⁶, während dies in den Niederlanden das Ende eines Konkurses durch (Zwangs-)Vergleich mit den Gläubigern (Art. 138 ff. Faillissementswet)⁷ bedeuten würde. Im niederländischen Rechtssystem würde man im Falle eines gerichtlich angeordneten Zahlungsaufschubs von „surséance van betaling“ sprechen (Art. 213 ff. Faillissementswet)⁸.

5. Welches Zielrechtssystem gewählt wird, hängt von den mutmaßlichen Adressaten der Übersetzung ab.

Meistens ist es nicht kompliziert, diese Wahl zu treffen. Entscheidend sind an erster Stelle die Wünsche des Auftraggebers und das Ziel der Übersetzung.

Nur selten ist diese Wahl schwierig, aber *nie* darf unterlassen werden zu wählen.

Das Zielrechtssystem zu bestimmen, ist dann besonders wichtig, wenn die Zielsprache (z. B. Englisch) in sehr vielen Rechtssystemen als Rechtssprache benutzt wird. Statt dessen in die „Umgangssprache“ innerhalb der Zielsprache zu übersetzen, ist abzulehnen. Dies tat z. B. John Crabb in seiner englischen Übersetzung des französischen Zivilgesetzbuches.⁹

Richtig ist die Wahl von Haanappel und Mackaay in ihrer englischen Übersetzung des niederländischen Zivilgesetzbuches.¹⁰ Sie wählten als Zielterminologie die Rechtsterminologie Quebecs und folgten dieser Wahl konsequent. Ein Nachteil dieser Wahl ist selbstverständlich, dass die Übersetzung ungewohnt oder gar schwierig für diejenigen ist, die die Terminologie Quebecs nicht beherrschen.¹¹ Dies begründet jedoch keine Kritik an der

⁶ Siehe Gesetz vom 17. Juli 1997 ‚betreffende het gerechtelijk akkoord‘. Belgisch Staatsblad, 28 Oktober 1997.

⁷ Das Gesetz spricht von „akkoord“ und „gehomologeerd akkoord“, in der Literatur wird jedoch auch von „gerechtelijk akkoord“ gesprochen.

⁸ Siehe auch den Anhang bei der Europäischen Insolvenzverordnung 1346/2000 vom 29. Mai 2000.

⁹ Crabb, John H.: The French civil code. 2. Auflage. Littleton (Rothman)/ Deventer (Kluwer) 1995.

¹⁰ Haanappel, P. P. C./Mackaay, E.: New Netherlands civil code. Patrimonial law/ Nouveau code civil néerlandais. Le droit patrimonial/ Nieuw Nederlands Burgerlijk Wetboek. Het vermogensrecht. Deventer (Kluwer) 1990.

¹¹ Quebec hat anders als die meisten englisch-sprachigen Jurisdiktionen nicht ein „common law“-System, sondern ein auf die kontinental-europäische Tradition zurückgehendes Zivilgesetzbuch. Das heutige zweisprachige (französisch-englische) Zivilgesetzbuch trat 1995 in Kraft und benutzt eine französische Terminologie, die weitgehend der des französischen Code civil entspricht und beinhaltet in der Englischen Fassung viele Wörter, die französisch inspiriert sind.

Übersetzung von Mackaay und Haanappel, sondern kann höchstens Anlass zur Forderung nach weiteren englischen Übersetzungen in z. B. die Terminologie von England und Wales sein.

6. Im gewählten Zielrechtssystem muss der Übersetzer Termini suchen, die äquivalent sind mit den zu übersetzenden Begriffen des Ausgangsrechtssystems. Wegen der extremen Systemgebundenheit juristischer Begriffe ist logischerweise eine völlige Äquivalenz nur möglich, wenn die Ausgangssprache und die Zielsprache sich auf dasselbe Rechtssystem beziehen. Dies ist strenggenommen nur dann der Fall, wenn innerhalb eines zwei- oder mehrsprachigen Rechtssystems übersetzt wird, z. B. wenn in Italien ein italienischer juristischer Text aus dem Italienischen ins Deutsche zu übersetzen ist und die Zielrechtssprache die deutsche Rechtssprache Italiens ist.

Wenn es in einem solchen Falle in der deutsch-italienischen Rechtssprache noch kein Äquivalent gibt, begegnet man allerdings besonderen Problemen, auf die ich hier nicht ausführlich eingehen kann. Die Kriterien bei der Wahl eines Neologismus werden dann außerordentlich wichtig.¹²

7. Eine fast völlige Äquivalenz kann man feststellen, wenn

a) die für die Übersetzung relevanten Rechtsgebiete des Ausgangsrechtssystems und des Zielrechtssystems teilweise vereinheitlicht oder harmonisiert sind (z. B. infolge der legislativen Aktivitäten der Europäischen Union).

Eine gewisse Schwierigkeit dabei ist allerdings, dass, wenn man z. B. einen juristischen Text aus dem Deutschen ins Niederländische zu übersetzen hat, manchmal bestimmte Teile des Textes in terminologischer Hinsicht aus Begriffen eines mehrsprachigen, vereinheitlichten (oder harmonisierten) Rechtssystems bestehen, während in anderen Teilen des gleichen Textes die Begriffe nationalrechtlichen Ursprungs sind. Man braucht dann schon recht gute Rechtskenntnisse, um diese beiden terminologischen Kategorien von einander zu unterscheiden.

Zusammen mit Frau Rita Trampus-Snel der Universität Triest habe ich vor einiger Zeit einmal als Beispiel eines solchen Mischtextes einen niederländischen Text zum internationalen Verfahrensrecht in dieser Perspektive analysiert, um eine Übersetzung ins Italienische vorzubereiten.¹³

b) in der Vergangenheit ein Begriff aus dem einen Rechtssystem in das andere Rechtssystem übernommen worden ist und der betreffende Begriff sich

¹² Siehe hierzu: de Groot, Gerard-René: Vertaling in een rechtstaat „in statu nascendi“. Rede gehalten anlässlich der Veröffentlichung des ersten niederländisch-friesischen juristischen Wörterbuches, am 11. Dezember 2000 in Leeuwarden; de Groot, Gerard-René: Das Übersetzen juristischer Terminologie. In: De Groot/Schulze: Recht und Übersetzen. Baden-Baden (Nomos) 1999, S. 35–41.

¹³ Snel Trampus, Rita D./de Groot, Gerard-René. In: Schena, Leandro/Snel Trampus, Rita D. (ed.): Traduttori e giuristi a confronto. Interpretazione traducete e comparazione del discorso giuridico. Volume I, Bologna (Cooperativa Libreria Universitaria Editrice Bologna) 2000, S. 58–91.

in dem zweiten Rechtssystem noch nicht selbstständig weiterentwickelt hat (Rezeption). Von einer Rezeption können wir nicht nur sprechen, wenn ein Staat große Teile eines anderen Rechtssystems übernommen hat (Globalrezeption), sondern auch wenn einzelne Rechtsinstitute von einem Staat aus einer anderen Jurisdiktion übernommen wurden (partielle Rezeption).¹⁴

Anders als bei einer Vereinheitlichung können sich im Falle der Rezeption Begriffe ganz selbstständig weiterentwickeln. Wenn also Begriffe aus einem bestimmten (Ausgangs-)Rechtssystem übernommen worden sind, sind die übernommenen Begriffe nach einiger Zeit manchmal nicht mehr völlig äquivalent mit den Ausgangsbegriffen. Man muss deshalb bei dieser Kategorie Vorsicht walten lassen.

Eine weitgehende Äquivalenz kann selbstverständlich auch vorkommen, wenn Ausgangs- und Zielrechtssystem Begriffe aus demselben Drittrechtssystem übernommen haben. In einem solchen Falle ist aber sehr genau zu kontrollieren, ob sich in (einem der) beiden Rechtssysteme(n) der Inhalt des Begriffes geändert hat.

Beispiel:

Vgl. „Conselho de familia“ im portugiesischen *Codigo civil* und „familieraad“/„conseil de famille“ in belgischem Zivilgesetzbuch (Art. 405 e. v.). Beide Rechtssysteme haben diesen Begriff aus dem französischen Recht übernommen („conseil de famille“) (Art. 407 *Code civil français*).

8. Eine völlige Äquivalenz von Begriffen des Ausgangs- und des Zielrechtssystems ist in allen anderen Fällen eher selten. In der (Übersetzungs-)Praxis reicht aber eine approximative Äquivalenz von Begriffen aus, um folgern zu dürfen, dass ein Begriff als Übersetzung eines anderen benutzt werden darf.

Berühmt ist die These von Isaac Kisch in der Festschrift Rotondi,¹⁵ dass „marriage“ weder völlig äquivalent ist mit „Ehe“, noch mit „mariage“, noch mit „matrimonio“, noch mit „huwelijk“, weil Ehehindernisse, Ehegüterrecht und Ehescheidungsgründe von Rechtssystem zu Rechtssystem unterschiedlich sind. Zum niederländischen Begriff des „huwelijk“ ist heutzutage noch hinzuzufügen, dass ein „huwelijk“ auch zwischen zwei Personen des gleichen Geschlechts geschlossen werden kann¹⁶, während dies – bis

¹⁴ Zu den unterschiedlichen Formen der Rezeption siehe: Rheinsteinst, Max: Einführung in die Rechtsvergleichung. München (Beck) 1974, S. 124–131.

¹⁵ Kisch, Isaac: *Droit comparé et terminologie juridique*. In: Mario Rotondi: *Inchieste di diritto comparato*. Padova/New York 1973, S. 407–423; ebenfalls veröffentlicht in: Fritschy, G. (ed.): *Vertalen vertolkt. Verhalen over vertalen*. Nederlands genootschap van vertalers. Amsterdam 1976. S. 124–139.

¹⁶ Ab dem 1. April 2001. Siehe Gesetz vom 8. März 2001, Staatsblad 2001, 128. Seit 1998 war es bereits möglich, eine registrierte Partnerschaft zwischen Personen des gleichen Geschlechts zu schließen. Nunmehr steht gleichgeschlechtlichen Beziehungen auch das eigentliche Institut „huwelijk“ (Ehe) offen.

jetzt¹⁷ – bei einer „Ehe“, „marriage“, „mariage“ oder „matrimonio“ nicht möglich ist. „Quant à la substance“ sind die erwähnten Begriffe jedoch gleich und wegen dieser approximativen Äquivalenz dürfen sie als Übersetzungen füreinander verwendet werden.

Dass eine ausreichende, approximative Äquivalenz vorhanden ist, geht übrigens auch aus der Existenz völkerrechtlicher Abkommen hervor, die – im Prinzip – die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen vorsehen. Hinzuweisen ist zum Beispiel auf das Haager Eheschließungsabkommen von 14. März 1978, das u. a. die Anerkennung von im Ausland geschlossenen Ehen regelt. Bei nicht hinreichender Äquivalenz wäre ein solches Abkommen kaum vorstellbar.

9. Ob eine approximative Äquivalenz vorhanden ist, hängt von Kontext und Ziel der Übersetzung ab.

Wichtig dabei ist, ob etwaige Unterschiede für die Benutzer der Übersetzung *relevant* sind.

Barbara Kielar aus Warschau hat darauf besonders ausführlich hingewiesen.¹⁸

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang weiter auf die sogenannte *Skopos*-Theorie, die für juristische Übersetzungen von Stefanos Vlachopoulos aus Korfu ausgearbeitet wurde.¹⁹

Für unterschiedliche Ziele können von einem Text unterschiedliche adäquate Übersetzungen angefertigt werden. Allerdings muss man sich wohl darüber im Klaren sein, dass in der Praxis häufig eine zunächst für ein bestimmtes Ziel angefertigte Übersetzung anfängt, ein eigenes Leben zu führen.

Wenn z. B. die Übersetzung eines Urteils von einem Auftraggeber in Auftrag gegeben wird, der kein Jurist, aber von jenem Urteil betroffen ist, kann man es durchaus vertreten, dass bestimmte juristisch-technische Details dieses Urteils globaler übersetzt werden als in einem Fall, in dem dasselbe Urteil für einen Juristen zu übersetzen wäre. Wenn der Nicht-Jurist/Auftraggeber nach Lesung der Übersetzung jedoch inhaltlich nicht mit dem Ergebnis des Urteils einverstanden ist, wird er möglicherweise die Übersetzung einem Anwalt geben, damit dieser ihn bei einem Berufungsverfahren berät. Eigent-

¹⁷ In Belgien hat die Regierung am 9. April 2001 beschlossen, dem Parlament vorzuschlagen, die Ehe ebenfalls für gleichgeschlechtliche Partner zu öffnen.

¹⁸ Kielar, Barbara Z.: *Language of the law in the aspect of translation*. Diss. Warsaw 1976.

¹⁹ Vlachopoulos, Stefanos: *Theorie und Praxis des Übersetzens juristischer Texte* (auf Griechisch). Diss. Ionische Universität, Corfu 1998; siehe auch Vlachopoulos, Stefanos: *Die Übersetzung von Vertragstexten: Anwendung und Didaktik*. In: Sandrini, Peter (Hg.): *Übersetzen von Rechtstexten. Fachkommunikation im Spannungsfeld zwischen Rechtsordnung und Sprache*. Tübingen (Narr) 1999, S. 137–154.

lich brauchte man dann aber eine andere, neue Übersetzung, doch wird diese in der Praxis nicht hergestellt. Es ist deshalb in der Praxis vernünftig, in der Regel von einer Übersetzung auszugehen, mit der auch ein Jurist arbeiten kann.

10. Es ist ohne weiteres möglich, dass bestimmte Wörter in einem bestimmten Kontext (für ein bestimmtes Ziel) akzeptable Äquivalente sind, in einem anderen Kontext (für ein anderes Ziel) jedoch nicht.

Beispiel:

Wenn der niederländische Begriff „rechter-plaatsvervanger“ in einem Urteil benutzt wird, kann er ohne weiteres schlicht und einfach als „Richter“ übersetzt werden.

Wenn das gleiche Wort in einem Lebenslauf (curriculum vitae) auftaucht, ist die Übersetzung mit „Richter“ jedoch ungenau und häufig irreführend. Eine Übersetzung mit „stellvertretender Richter“ oder „Richter im Nebenamt“²⁰ ist dann notwendig. Diese „genaue“ Übersetzung aber auch zu verwenden, wenn dieser Begriff in einem Urteil auftaucht, ist nicht notwendig und wirft in dem Zusammenhang häufig sogar unnötige Fragen auf.

Es könnte z. B. der Eindruck erweckt werden, dass dieser Richter bei der Vorbereitung der Urteilsfindung weniger wichtig gewesen sei. In der Praxis ist jedoch meistens das Gegenteil der Fall: Häufig ist der sog. Stellvertreter im Richterkollegium der eigentliche Referent des betreffenden Urteils.

11. Weiter ist zu beachten, dass sehr häufig lediglich eine Teiläquivalenz festgestellt werden kann.

Beispiel I:

So muss das deutsche Wort „Richter“ im Spanischen manchmal mit „juez“, in anderem Kontext aber mit „magistrado“ übersetzt werden.²¹ Gerichte, die von einem Einzelrichter gebildet werden, werden als „juzgados“ bezeichnet. Gerichte, in denen die Sachen von einem Richterkollegium bearbeitet werden, heißen „tribunales“. Die Richter der „juzgados“ werden als „jueces“ bezeichnet, die der „tribunales“ als „magistrados“.

²⁰ So: Boele-Woelki, K./van der Velden, F. J. A.: *Nederlandse rechtsbegrippen vertaald. Frans-Engels-Duits*. 2. Auflage (bearbeitet von J. H. M. van Erp/ C. B. P. Mahé/ G. J. W. Steenhoff). 's Gravenhage (T. M. C. Asser Instituut) 1998. Weniger adäquat ist m. E. der Übersetzungsvorschlag in Langendorf, a. o. O.: „Ersatzrichter“.

²¹ Dieses Beispiel entnehme ich: Vanden Bulcke, Patricia: *De gerechtelijke structuur in Spanje: aanzet tot een globale vergelijking met de Belgische structuur, met een randbemerking over de vertaalproblematiek rond de benamingen van gerechtelijke instanties*, *Linguistica Antverpiensia* 1992, S. 142. Siehe ferner ausführlich: Oosterveld-Egas, M. C. Reparaz/ Vuyk Bosdriesz, J. B. (Hg.): *Juridisch Woordenboek Nederlands-Spaans/Diccionario Neerlandés-Español*. Maklu Uitgevers, Antwerpen/T. M. C. Asser Instituut, 's Gravenhage 1990, S. 177 unter dem Stichwort „rechter“.

Beispiel II:

Auch das Übersetzungsäquivalent des Begriffes „Richter“ im Niederländischen ist nicht immer „rechter“; ein Richter in einem Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof muss im Niederländischen als „raadsheer“ bezeichnet werden, denn dies ist die Bezeichnung der niederländischen „Richter“, wenn die in einem „gerechtshof“ oder im „Hoge Raad“ arbeiten. Dabei ist bemerkenswert, dass in der niederländischen Rechtssprache der Ausdruck „raadsheer“ für Männer und für Frauen verwendet wird. Die Richterin eines Oberlandesgerichtes muss im Niederländischen als „raadsheer“ bezeichnet werden und nicht als „raadsdame“, was linguistisch durchaus denkbar wäre. Dies fällt um so mehr auf, als der Ausdruck „raadsman“ (für „Anwalt“) im Niederländischen das feminine Pendant „raadvrouw“ besitzt. Die niederländische Rechtsterminologie ist hierin also nicht geschlechtergerecht. Auch bei der niederländischen Übersetzung des deutschen Worts „Richter“ gibt es ein Problem hinsichtlich der Geschlechtergerechtigkeit: Wenn das deutsche Wort „Richterin“ zu übersetzen ist, muss berücksichtigt werden, dass in der niederländischen Rechtssprache auch eine Richterin als „rechter“ bezeichnet wird.

Beispiel III:

Problemen begegnet man auch bei der Übersetzung eines Satzteils wie „eine Staatsangehörigkeit erwerben“ oder „to acquire a nationality“ ins Französische. Auf der Hand liegt eine Übersetzung mit „acquisition de la nationalité“, aber Vorsicht ist geboten, weil das französische Recht streng zwischen „acquisition de la nationalité“ und „attribution de la nationalité“ unterscheidet. Letzteres ist ein Erwerb von Rechts wegen, während im Falle einer „acquisition“ die Staatsangehörigkeit nach der Geburt z. B. durch Einbürgerung erworben wird.

12. Bereits aus den Thesen (10) und (11) folgt, dass Übersetzungsvorschläge sehr häufig nicht umkehrbar sind.

Es ist jedoch außerordentlich ärgerlich, dass dennoch einige sogenannte juristische Wörterbücher Übersetzungsvorschläge umdrehen (manchmal offensichtlich automatisch durch Computereinsatz).

Dies ist vollkommen inakzeptabel und könnte womöglich sogar die Auflösung des Lexikon-Kaufvertrages wegen Schlechtleistung/ Leistungsstörung rechtfertigen. Es ist erschütternd festzustellen, dass dennoch Wörterbücher verkauft werden, in denen offensichtlich Ausgangstermini und Übersetzungsvorschläge ohne weiteres umgekehrt worden sind. Solche Umdrehungen traf ich in folgenden Wörterbüchern an:

Cano Rico, J. R.: *Diccionario de derecho. Español-Inglés-Francés*. Madrid 1994;

Lindbergh, E.: *International law dictionary*. Deventer 1993 = *Internationales Rechtswörterbuch* 1993, Neuwied 1993;

Parsenow, G.: Fachwörterbuch für Recht und Wirtschaft. Schwedisch-Deutsch/Deutsch-Schwedisch. 2. Auflage, Köln 1985;

van Capelle, M. A. A./Punt, H. G.: Internationale vaktermenlijst voor juristen, fiscalisten, accountants, bankwezen, handel en industrie. Arnhem 1989.

13. Falls kein akzeptables Äquivalent gefunden werden kann, muss eine der folgenden *drei* Ersatzlösungen befolgt werden:

a) Nicht Übersetzen: D. h. man belässt in der Zielsprache den ursprünglichen Ausdruck der Ausgangssprache (eventuell mit einer Erläuterung);

b) Umschreibung: Man kann sogar daran zweifeln, ob die Umschreibung eine selbstständige Ersatzlösung darstellt. Wenn die Umschreibung einen annähernd richtigen Eindruck des Ausgangsbegriffes vermittelt, hat sie den Charakter eines approximativen, deskriptiven Äquivalents. Sonst ähnelt die Umschreibung einem Neologismus.

c) Man entwickelt einen Neologismus, d. h. man verwendet in der Zielsprache ein Wort, das im Zielrechtssystem nicht (oder nicht mehr) gebräuchlich ist.

In der Literatur wird gelegentlich durchaus eine größere Zahl von Kategorien für Ersatzlösungen unterschieden; meiner Ansicht nach sind jedoch einige der vorgeschlagenen Kategorien lediglich Subkategorien der genannten Ersatzlösungen.

14. Nicht-Übersetzen ist lediglich dann akzeptabel, wenn die betreffenden Begriffe der Ausgangssprache für Leser der Zielsprache eine gewisse Transparenz aufweisen.

Dabei ist es m. E. – anders als in der Literatur vertreten wurde²² – ohne Bedeutung, ob die Ausgangssprache von vielen oder von wenigen Menschen gesprochen wird.

Etymologische Verwandtschaft von Zielsprache und Ausgangssprache ist m. E. wesentlich wichtiger, wie auch etymologische Verwandtschaft der Ausgangssprache mit den im Zielsprachegebiet häufig gelernten Fremdsprachen (wie z. B. in den Niederlanden: Deutsch, Englisch und Französisch).

Eine gewisse *Transparenz* der nicht übersetzten Termini muss vorhanden sein. Nur dann darf man sich für Nicht-Übersetzen entscheiden.

Eine solche Transparenz darf man übrigens nicht zu schnell annehmen. So wurde behauptet²³, dass der spanische Begriff „finca rustica“ für niederländische (und damit wohl auch für deutsche) Leser ausreichend transparent sei,

²² Vgl. z. B. Sarcevic, Susan: Translation of legislation with special emphasis on languages with limited diffusion. In: Nekeman, Paul (ed.): Translation, our future/La traduction, notre avenir. Proceedings of the XIth World Congress of FIT. Maastricht 1988, 455–462.

²³ Vanden Bulcke, Patricia: Aspecten van de juridische vertaalproblematiek: Verantwoord „vertalen“ bij gebrek aan equivalente begrippen. Enkele voorbeelden Spaans/Nederlands, *Linguistica Antverpiensia* 1993, S. 229.

um im Zieltext unübersetzt verwendet zu werden. M. E. gibt es diese Transparenz nicht. Man braucht schon relativ gute Kenntnisse der spanischen Sprache und Kultur, um die Bedeutung des Begriffes zu ahnen.²⁴

15. Ein Neologismus muss ebenfalls so gewählt werden, dass der gewählte Terminus für den Leser der Zielsprache informativ ist. Möglichkeiten sind u. a.:

- a. „wörtliche Übersetzung“, d. h. eine an der Umgangssprache der Ausgangssprache und der Zielsprache orientierte Übersetzung der Elemente, aus denen sich der zu übersetzende juristische Begriff des Ausgangsrechtssystems zusammensetzt.

Beispiel I:

Der deutsche Begriff „Bundestag“ könnte auf Niederländisch mit „bondsdag“ übersetzt werden, nachdem man festgestellt hat, dass eine Übersetzung mit dem Ausdruck „Tweede Kamer“, der direkt gewählten Kammer der Volksvertreter im niederländischen Parlament („Staten-Generaal“), als approximativem Äquivalent wegen zu großer Unterschiedlichkeit dieser beiden Institutionen ausscheidet. „Bund“ wird dann durch „bond“ übersetzt, „Tag“ durch „dag“, obwohl „bond“ im niederländischen Staatsrecht keine Bedeutung hat und „dag“ in der niederländischen Sprache fast ausschließlich im Gegensatz zu „nacht“ („Nacht“) benutzt wird. Auf parallele Weise könnte man „Bundesrat“ ins Niederländische als „bondsraad“ und „Bundesregierung“ als „bondsregering“ übersetzen.

Beispiel II:

Oben wurden bereits einige Bemerkungen zu möglichen Übersetzungen des niederländischen Begriffs „commissaris der Koningin“ gemacht. Falls man zu dem Ergebnis kommt, dass die Befugnisse eines deutschen Regierungspräsidenten oder eines österreichischen Landeshauptmannes zu sehr von denen eines niederländischen „commissaris der Koningin“ abweichen, wäre ein Neologismus wie „Kommissar der Königin“ angemessen.²⁵

- b. Eine gemäß der Regeln der Zielsprache angepasste Verwendung des betreffenden Begriffes des Ausgangsrechtssystems. Diese Lösung kommt einem Nicht-Übersetzen sehr nahe, ist aber dennoch als Neologismus einzustufen.

²⁴ „Rustica“ ist verwandt mit „rustikal“ und referiert deshalb auf „ländlich“. Die „finca“ ist eine Art Grundstück. „Finca rustica“ kann deshalb mit „ländliches Grundstück“ oder „Landgut“ übersetzt werden. Letzteres Äquivalent wird gegeben von Becher, Herbert J.: Wörterbuch der Rechts- und Wirtschaftssprache. Teil I, Spanisch-Deutsch. 5. Auflage, München (Beck) 1999.

²⁵ So Boele-Woelki/van der Velden a. a. O.; Langendorf, a. a. O. gibt als Übersetzungsvorschlag: „der königliche Kommissar“.

c. Ein Begriff aus der Rechtsgeschichte, z. B. (Abwandlungen) römisch-rechtliche(r) Begriffe.

Beispiel: Problematisch ist die Übersetzung des Begriffes „dingliches Recht“ („diritto reale“, „droit réel“, „zakelijk recht“) ins Englische, da es im common law diese Kategorie nicht gibt. Bei der Übersetzung des Art. 16 EuGVÜ (Brüssel 1968) hat man deshalb den halb-römischrechtlichen Begriff „right in rem“ verwendet.

d. Ein Begriff aus einem anderen Rechtssystem, in dem die Zielsprache aber ebenfalls als Rechtssprache genutzt wird.

Man importiert dann gewissermaßen in die Terminologie des Zielrechtssystems Wörter bzw. Begriffe eines dritten Rechtssystems als Übersetzung der Ausgangsbegriffe. Man muss hier Vorsicht walten lassen, aber wenn die Begriffe des dritten Rechtssystems bei Juristen, die im Zielrechtssystem ausgebildet sind, bekannt oder für diese wenigstens transparent sind, kann dies eine attraktive Lösung sein.

Beispiel I:

So könnte man den deutschen Begriff „Hypothek“ in die englische Rechtssprache des Vereinten Königreichs mit „hypothec“ übersetzen (siehe Art. 2666 Civil Code von Quebec), wenn man der Ansicht ist, dass der englische Begriff „mortgage“ nicht ausreichend äquivalent ist.

Beispiel II:

Falls man in die niederländische Rechtssprache der Niederlande den portugiesischen Begriff „Conselho de familia“ zu übersetzen hat, wird man feststellen, dass es im niederländischen Rechtssystem keinen äquivalenten Begriff gibt. In Belgien gibt es jedoch den „familieraad“ mit einer ähnlichen Funktion und Zusammensetzung als in Portugal. Man könnte deshalb diesen belgisch-niederländischen Rechtsterminus als Neologismus in die Rechtssprache der Niederlande einführen.

Beispiel III:

Bei der Einführung von Neologismen, die aus einem anderen Rechtssystem stammen, muss man aber vorsichtig sein. Der verwendete Terminus darf nicht potentiell irreführend sein. So gibt es im portugiesischen Recht zwei Sorten der Adoption: die „adopção plena“ und die „adopção restrita“ (Art. 1977 Código civil português). Wie sind diese Begriffe nun in die Rechtssprache der Niederlande zu übersetzen, wo es nur eine einzige Art der Adoption gibt? Die niederländische „adoptie“ entspricht der „adopção plena“.

Letzteres wäre demnach grundsätzlich mit „adoptie“ zu übersetzen. Für die „adopção restrita“ besteht in den Niederlanden kein Äquivalent, in Belgien aber wohl, nämlich die „gewone adoptie“, der in Belgien neben der „volle adoptie“ steht (siehe Art. 343 ff. Belgisches Zivilgesetzbuch). „Gewo-

ne adoptie“ ist für niederländische Juristen aber irreführend, da diese annehmen könnten, es handle sich um diejenige Adoption, die im niederländischen Recht „gewoon“ (= normal) ist, d. h. die „volle“ Adoption. Besser ist deshalb eine Übersetzung mit „eenvoudige adoptie“²⁶, oder „zwakke adoptie“²⁷. Falls beide portugiesischen Begriffe in einem Text stehen, wäre für „adopção plena“ „volle adoptie“ oder „sterke adoptie“ angemessen.

Entscheidend für die Wahl eines bestimmten Neologismus ist immer der Informationswert der unterschiedlichen Lösungen.

e. Die Benutzung eines „naturalisierten Begriffs“, d. h. einer bereits allgemein üblichen („naturalisierten“/eingebürgerten) Ersatzlösung.

Wörterbücher können bei diesem Einbürgerungsprozess eine wichtige Rolle spielen.

Beispiel:

Der niederländische Begriff „cassatiemiddel“ könnte auf Deutsch übersetzt werden mit „Kassationsgrund“²⁸ oder „Kassationsbegründung“²⁹, da „cassatie“ auf Deutsch immer mit „Kassation“ übersetzt wird.

II. Konsequenzen der vorhergehenden Thesen für mehrsprachige juristische Wörterbücher

Es ist offensichtlich, dass die oben vertretenen Thesen zur Übersetzung juristischer Terminologie Konsequenzen für die Übersetzungsvorschläge zweisprachiger juristischer Wörterbüchern haben. Diese Konsequenzen können in folgenden Thesen zusammengefasst werden³⁰:

1) Mehrsprachige juristische Wörterbücher sollten sich auf Übersetzungsvorschläge zwischen zwei Rechtssystemen beschränken, da das Übersetzen juristischer Texte ein rechtsvergleichendes Übersetzen von einem Rechtssystem in ein anderes ist. Übersetzungsvorschläge gelten deshalb in Prinzip lediglich im Verhältnis zu einem Rechtssystem und nicht auch für Rechtssysteme, in denen als Rechtssprache die gleiche Sprache verwendet wird. Wenn Übersetzungsvorschläge zwischen zwei oder mehr Amtssprachen einunddesselben Rechtssystems gemacht werden sollen, liegt die Beschränkung auf dieses eine Rechtssystem auf der Hand.

²⁶ So Senaeve, Patrick: Personen- en familierecht. Leuven 1999, S. 313.

²⁷ So z. B. K. Boele-Woelki, Internationaal Privaatrecht, Verordeningen, Verdragen en Wetten. 3. Auflage, 's Gravenhage (T.M.C. Asser Instituut), S. 151, als Kurzumschreibung einer im Ausland vorgenommene Adoption, die die familienrechtlichen Beziehungen zu den ursprünglichen Eltern nicht aufgehoben hat. Gemäß Art. 27 des Haager Adoptionsabkommens vom 29. Mai 1993 kann eine solche Adoption u. U. in einer „vollen“ oder „starken“ Adoption umgesetzt werden.

²⁸ So Boele-Woelki/van der Velden, a. o. O.

²⁹ So Langendorf, a. o. O.

³⁰ Vgl. de Groot, Gerard-René. In: Peter Sandrini (Hg.) Übersetzen von Rechtstexten. Tübingen (Narr) 1999, S. 212–214.

- 2) Ein zweisprachiges juristisches Wörterbuch darf sich nicht darauf beschränken, lediglich Übersetzungsvorschläge ohne weitere Erläuterungen oder andere Hinweise zu geben. Solche „Wörterlisten“ sind höchstens als Gedächtnisstützen noch einigermaßen brauchbar. Es ist notwendig, im Wörterbuch ausdrücklich auch auf die Kontexte der zu übersetzenden Begriffe und die Kontexte der Übersetzungsvorschläge hinzuweisen. Die Kontexte könnten am besten anhand von Zitaten von Gesetzesvorschriften, Urteilen, Urkunden oder aus der juristischen Literatur gezeigt werden. Auf diese Art und Weise können die Benutzer solcher Wörterbücher relativ schnell die Stellung eines Begriffes im Rechtssystem einschätzen und rechtsvergleichend entscheiden, ob ein bestimmter Übersetzungsvorschlag im konkreten Fall als Äquivalent benutzt werden kann. Außerdem können anhand von Zitaten eventuell typische Kollokationen gezeigt werden.
- 3) Wenn Ziel- und Ausgangssysteme Rechtssysteme von Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind, müssen die von der Europäischen Union benutzten Wörter in den betreffenden Amtssprachen der Union unter Hinweis auf typisch europarechtliche Texte gekennzeichnet werden.
- 4) Das Wörterbuch muss angeben, ob der Ausgangsbegriff und der Übersetzungsvorschlag äquivalent, annähernd äquivalent oder lediglich partiell äquivalent sind. Die Herausgeber eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass die präsentierten Übersetzungsvorschläge immer Standardäquivalente sind.
- 5) Wenn im Zielrechtssystem ein Äquivalent (beziehungsweise ein annäherndes oder partielles Äquivalent) fehlt, muss dies ausdrücklich angegeben werden. Das Wörterbuch muss dann eine Umschreibung in der Terminologie des Zielrechtssystems geben oder einen Neologismus vorschlagen.
- 6) Wörterbücher müssen Neologismen als solche kennzeichnen und die Wahl des Neologismus ausdrücklich begründen. Zumindest soll angegeben werden, ob der Neologismus historisch fundiert, einem anderen Rechtssystem entliehen oder anders (z. B. durch wörtliche Übersetzung) zustande gekommen ist.
- 7) Ausgangsbegriffe und Übersetzungsvorschläge dürfen nie ohne weiteres „umgekehrt“ werden. Durch „Umkehrung“ der Ausgangsbegriffe einerseits und partielle Äquivalente, Umschreibungen oder Neologismen andererseits können nutzlose oder – noch schlimmer – völlig falsche Übersetzungsvorschläge entstehen.
- 8) Übersetzungsvorschläge müssen nach größeren Änderungen des Ausgangsrechtssystems oder des Zielrechtssystems überprüft werden. Nach einer (Neu-)Kodifikation eines wichtigen Rechtsgebiets (wie Strafrecht, Verwaltungsrecht oder Zivilrecht) ist jedenfalls die Neuauflage eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches erforderlich.
- 9) Der Nutzwert des Wörterbuches wird dadurch erhöht, dass eine allgemeine Einführung in die betreffenden Rechtssysteme gegeben wird, indem der

Aufbau der Staatsorgane, Gang der Gesetzgebung, die Gerichtsverfassung und Struktur eines Zivilprozesses und Strafprozesses kurz schematisch dargestellt werden.

In solch einer Einführung muss davor gewarnt werden, die Übersetzungsvorschläge immer als Äquivalente der Begriffe des Ausgangsrechtssystems zu nehmen. Die Benutzer eines zweisprachigen juristischen Wörterbuches sollten – eventuell durch Literaturhinweise – in die Problematik der Übersetzung juristischer Terminologie eingeführt werden.

Die Gretchenfrage, die gestellt werden muss, lautet: Gibt es Wörterbücher, die die von mir formulierten Kriterien auch nur einigermaßen erfüllen? – Es gibt sie, aber eindeutig zu wenige.

Ich habe im Jahre 2000 zusammen mit Coen van Laer etwa hundert juristische Wörterbücher zu den Sprachen der Mitgliedstaaten der Europäischen Union hinsichtlich ihrer Übersetzungsvorschläge miteinander verglichen. Manche dieser Wörterbücher sind miserabel, die meisten sind schlecht, nur wenige (etwas weniger als 10%) sind interessant und beispielhaft. Eine Liste der betreffenden Wörterbücher ist veröffentlicht, in der (auf niederländisch) einige kurze Bemerkungen zu den unterschiedlichen Wörterbüchern gemacht wurden.³¹

Ein detailliertere Vergleichung der besten Wörterbücher wird folgen. Es würde den Rahmen dieses Vortrages sprengen, wenn ich auf diese Vergleichung näher eingehen würde. Eines ist jedoch zu betonen: Es ist dringend notwendig, Maßnahmen zu ergreifen, die das allgemeine Niveau der juristischen Wörterbücher verbessern. Juristische Wörterbücher sollen so gestaltet werden, dass klar ist, dass die von ihnen gegebenen Übersetzungsvorschläge das Ergebnis rechtsvergleichender Forschung sind; sie müssen Hinweise auf Gesetzesquellen, Literatur und so weiter enthalten, die die weitergehende Rechtsvergleichung zur Kontrolle des jeweiligen Übersetzungsvorschlags erleichtern.

Es wäre wünschenswert, eine Konferenz zu organisieren, in der die Autoren beispielhafter juristischer Wörterbücher die von ihnen befolgte Methodik erläutern und diskutieren könnten. Auf einer solche Konferenz sollten am Ende detaillierte Kriterien für juristische Wörterbücher aufgestellt werden. Einzuladen wären m. E. jedenfalls die Autoren folgender guten Wörterbücher:

Anderson, R. J. B.: *Anglo-Scandinavian law dictionary of legal terms used in professional and commercial practice*. Oslo 1977;

Dietl, C. E. et al.: *Wörterbuch für Recht, Wirtschaft und Politik mit erläuternden und rechtsvergleichenden Kommentaren*. Vol. 1: Englisch-Deutsch

³¹ de Groot, G. R./van Laer, C. J. P.: *Juridische woordenboeken binnen de Europese Unie*. De Juridische Bibliothecaris. 2000, S. 17–32.

einschließlich der Besonderheiten des amerikanischen Sprachgebrauchs. 6. Auflage, München 2000 und Vol. 2: Deutsch-Englisch einschließlich der Besonderheiten des amerikanischen Sprachgebrauchs. 4. Auflage, München 1992;

Franchis, F. de: Dizionario giuridico. Vol. 1: Inglese-Italiano. Milano 1984 und Vol. 2: Italiano-Inglese. Milano 1996;

Hesseling, G.: Juridisch woordenboek (Nederlands-Frans, met woordenlijst Frans-Nederlands) privaatrecht. Antwerpen 1978 (Leider sind die Übersetzungsvorschläge dieses Wörterbuches teilweise veraltet, weil sowohl das französische wie das niederländische Zivil(prozess)recht seit Ende der siebziger Jahre wesentlich verändert wurden).

Internationales Institut für Rechts- und Verwaltungssprache: Vol. Zivilprozessrecht. Deutsch-Französisch. Köln 1982; Vol. Strafprozess. Deutsch-Französisch. Köln 1985; Vol. Verwaltungsrecht und Verwaltungsprozessrecht. Deutsch-Französisch. Köln 1985 (Leider ist dieses Institut, das seinen Sitz in Berlin hatte, dort wohl zusammen mit der Mauer verschwunden).

Und „last, but not least“ Oosterveld-Egas Repáraz, M. C. und Vuyk-Bosdriesz, J. B. (red): Juridisch woordenboek Nederlands-Spaans. (Diccionario jurídico neerlandés-español), met register Spaans-Nederlands. Antwerpen/s Gravenhage 1990.

Auf der Grundlage der Erfahrungen der Autoren dieser Wörterbücher und in Perspektive der oben formulierten Thesen muss es möglich sein, detaillierte Richtlinien für eine neue, bessere Generation juristischer Wörterbücher auszuarbeiten.